

## DACHPROTECT EPDM Flächenkleber BlueTek

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

DACHPROTECT EPDM Flächenkleber BlueTek

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### **Relevante identifizierte Verwendungen**

Klebstoff

##### **Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Jede dieser unbestimmten Verwendungen wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hanse Baustoffe Handelsges. mbH & Co. KG

Lily-Braun-Str. 46

23843 Bad Oldesloe

Germany

Tel.: +494531 8882244

Fax: +494531 8882240

E-Mail: [info@hanse-baustoffe.de](mailto:info@hanse-baustoffe.de)

[www.hanse-baustoffe.de](http://www.hanse-baustoffe.de)

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin Charité: +4930 30686700 (Beratung in Deutsch und Englisch),

Geltungsbereich Deutschland und Österreich

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) wird dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### **Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)**

##### **Gefahrenhinweise**

Nicht relevant.

##### **Sicherheitshinweise**

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P501 - Den Inhalt/Behälter gemäß dem geltenden Abfallbeseitigungsgesetz entsorgen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht relevant.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1 Stoffe**

Nicht zutreffend.

**3.2 Gemische****Chemische Beschreibung**

Mischung von Substanzen

**Gefährliche Bestandteile**

Keine der die Mischung bildenden Substanzen liegt über den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgesetzten Werten.

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Bei Unwohlsein den Arzt mit diesem Sicherheitsdatenblatt aufsuchen.

**Bei Einatmen**

Beim Auftreten von Symptomen den Betroffenen ins Freie schaffen.

**Bei Berührung mit der Haut**

Im Falle des Kontaktes wird empfohlen, den betroffenen Bereich gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, Rötung, Ausschlag, Blasen, ...) einen Arzt aufsuchen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

**Bei Berührung mit den Augen**

Mit Wasser spülen, bis das Produkt vollständig entfernt ist. Im Falle von Beschwerden den Arzt aufsuchen und diesem das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

**Durch Verschlucken/Einatmen**

Im Falle der Einnahme von großen Mengen wird empfohlen, den Arzt zu konsultieren.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Nicht relevant.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1 Löschmittel**

Produkt nicht entflammbar, niedriges Brandrisiko aufgrund der Entflammbarkeitseigenschaften des Produkts unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Im Falle von fortlaufender Verbrennung aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung kann jegliche Art von Löschmittel (ABC-Pulver, Wasser, ...) eingesetzt werden.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Da das Produkt nicht entflammbar ist, besteht bei normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen kein Brandrisiko.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atemungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### **Zusätzliche Verfügungen**

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen.

Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfall die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Das Eindringen der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Lecks isolieren, soweit dies kein Risiko für die damit befassten Personen darstellt.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### **A. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung**

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

#### **B. Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen**

Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

#### **C. Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken**

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

**D. Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken**

Es ist nicht erforderlich, besondere Maßnahmen zur Vorbeugung von Umweltrisiken zu ergreifen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 6.2.

**7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten****A. Technische Lagermaßnahmen**

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 30 °C

Maximale Zeit: 6 Monate

**B. Allgemeine Lagerbedingungen**

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen siehe Abschnitt 10.5.

**7.3 Spezifische Endanwendungen**

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung****8.1 Zu überwachende Parameter**

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

Es gibt keine Umgebungsgrenzwerte für die Substanzen, aus denen sich die Mischung zusammensetzt.

**DNEL (Arbeitnehmer):** nicht relevant

**DNEL (Bevölkerung):** nicht relevant

**PNEC:** nicht relevant

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition****A. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld**

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse, ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

**B. Atemschutz**

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

### C. Spezifischer Handschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken			Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420 und EN 374 benutzen.

### D. Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panoramabrille gegen Flüssigkeitsspritzer		EN 166:2001 EN ISO 4007:2012	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

### E. Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung			Tauschen Sie die Kleidung aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2001, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk			Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345 und EN 13832-1 Regulierungen.

### F. Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es müssen keine ergänzenden Notfallmaßnahmen ergriffen werden.

#### Kontrollen der Umweltaussetzung

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt – sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung – in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen siehe Abschnitt 7.1.D.

**Flüchtige organische Verbindungen**

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf.

V.O.C. (Lieferung):	0 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	0 kg/m <sup>3</sup> (0 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	nicht relevant
Mittleres Molekulgewicht:	nicht relevant

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Physisches Aussehen**

Physischer Zustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	nicht verfügbar
Farbe:	nicht verfügbar
Geruch:	nicht verfügbar
Geruchsschwelle:	nicht relevant*

**Flüchtigkeit**

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	151 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	1444 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	7626 Pa (8 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	nicht relevant*

**Produktkennzeichnung**

Dichte bei 20 °C:	1099 kg/m <sup>3</sup>
Relative Dichte bei 20 °C:	1,099
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	nicht relevant*
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	nicht relevant*
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	nicht relevant*
Konzentration:	nicht relevant*
pH-Wert:	nicht relevant*
Dampfdichte bei 20 °C:	nicht relevant*
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	nicht relevant*
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	nicht relevant*
Löslichkeitseigenschaft:	nicht relevant*
Zersetzungstemperatur:	nicht relevant*
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht relevant*
Explosive Eigenschaften:	nicht relevant*
Oxidierende Eigenschaften:	nicht relevant*

**Entflammbarkeit**

Entflammungstemperatur:	nicht entflammbar (> 60 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht relevant*
Selbstentflammungstemperatur:	421 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze:	nicht relevant*
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	nicht relevant*

### 9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung bei 20 °C:	nicht relevant*
Brechungsindex:	nicht relevant*

\*Entfällt aufgrund der Art des Produkts.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bei Berücksichtigung der Bedingungen zur Lagerung von Chemikalien sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe Abschnitt 7.

### 10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil unter den entsprechenden Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur.

Stoß und Reibung:	nicht zutreffend
Berührung mit der Luft:	nicht zutreffend
Erwärmung:	nicht zutreffend
Sonnenlicht:	nicht zutreffend
Feuchtigkeit:	nicht zutreffend

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren:	starke Säuren vermeiden
Wasser:	nicht zutreffend
Verbrennungsfördernde Materialien:	nicht zutreffend
Brennbare Stoffe:	nicht zutreffend
Sonstige:	starke Basen oder Laugen vermeiden

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

LD50 oral > 2000 mg/kg (Ratte)

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen.

**A. Einnahme**

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**B. Einatmung**

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**C. Kontakt mit Haut und Augen**

Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**D. Krebserrregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung**

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**E. Sensibilisierungsauswirkungen**

Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**F. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**G. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**H. Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Sonstige Angaben**

Nicht relevant.

**Spezifische toxikologische Information der Substanzen**

Nicht verfügbar.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

**12.1 Toxizität**

Nicht verfügbar.

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Nicht verfügbar.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Nicht verfügbar.

**12.4 Mobilität im Boden**

Nicht verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht beschrieben.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

**Code:** 08 04 10

**Beschreibung:** Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen.

**Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):** ungefährlich

#### **Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung)**

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß Code 15 01 (2014/955/EU) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### **Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung**

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationale Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID, IMDG, IATA).

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht:

nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum:

nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen: nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: nicht relevant

#### **Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII, REACH)**

Nicht relevant.

**Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes**

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen.

**Sonstige Gesetzgebungen**

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnung ChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514).

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Gif tinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Gif tinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575) geändert worden ist.

Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe). Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben*****Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung***

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem Anhang II – Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erstellt.

***Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken***

Nicht relevant.

***Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3***

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen.

***Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)***

Nicht relevant.

***Klassifizierungsverfahren***

Nicht relevant.

***Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung***

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

***Literaturangaben und Datenquellen***

<http://echa.europa.eu> [Stand: 2018-02-28]

<http://eur-lex.europa.eu> [Stand: 2018-02-28]

***Abkürzungen und Akronyme***

DNEL: Aus Versuchs- und Beobachtungsdaten abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb der ein chemischer Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt. Dient dazu, das Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit abzuschätzen.

PNEC: Konzentration eines chemischen Stoffes, bei der noch keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist. Dient dazu, das Gefahrenpotenzial für die Umwelt abzuschätzen.

STP: Normalbedingungen

ADR: Europäisches Übereinkommen über internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

ADN: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

IMDG: Internationaler Seeschiffahrts-Code für Gefahrgüter

IATA DGR: Gefahrgutvorschriften im Luftverkehr

ICAO TI: Technische Bestimmungen für den sicheren Transport von Gefahrgut im Luftverkehr

CSB: Chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: Letale Dosis, Maß für die Toxizität eines Stoffes. Gibt die Menge eines Stoffes an, bei der 50 Prozent einer Population bestimmter Lebewesen sterben.

LC50: Letale Konzentration, Maß für die Toxizität eines Stoffes. Gibt die Menge eines Stoffes in der Umgebung eines Lebewesens an, bei der 50 Prozent einer Population bestimmter Lebewesen sterben.

EC50: Effektive Konzentration, Maß für die Toxizität eines Stoffes. Gibt die Menge eines Stoffes an, die bei 50 Prozent einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.

Log Pow: Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

Koc: Verteilungskoeffizient zwischen organischem Kohlenstoff im Boden/Sediment und Wasser [Volumen/Masse]

PBT/vPvB-Beurteilung: Identifikation besonders besorgniserregender Stoffe. PBT/vPvB-Stoffe sind Stoffe, die sehr schlecht in der Umwelt abgebaut werden, sich in Organismen sowie in der Nahrungskette anreichern und giftig für Lebewesen sind.

#### **Hinweis**

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Informationen können nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich lediglich um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produktes, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Informationen dieses Sicherheitsdatenblattes beziehen sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.